

# **Einwohnergemeinde Reutigen**

## **Reglement Betreuungsgutscheine**

**16. Juni 2025**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I. BETREUUNGSGUTSCHEINE .....</b>	<b>3</b>
<b>II. ANSPRUCH .....</b>	<b>3</b>
<b>III. ORGANISATION.....</b>	<b>3</b>
<b>IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>4</b>
<b>GENEHMIGUNG .....</b>	<b>4</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS .....</b>	<b>4</b>

**Das Reglement beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform. Sie gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.**

## I. Betreuungsgutscheine

Gegenstand	<b>Art. 1</b> Dieses Reglement regelt die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts, insbesondere den Artikeln 28 – 75 FKJV.
Betreuungsgutscheine	<b>Art. 2</b> Die Gemeinde Reutigen unterstützt die familienergänzende Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen ab 1. August 2020 durch die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen.

## II. Anspruch

Altersgruppen	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Betreuungsgutscheine werden ausgegeben für a) vorschulpflichtige Kinder und Kinder im Kindergartenalter für Kindertagesstätten b) vorschulpflichtige und schulpflichtige Kinder für Tagesfamilien  <sup>2</sup> Für schulpflichtige Kinder werden keine Betreuungsgutscheine für Tagesfamilienangebote ausgegeben, wenn die Kinder zur gewünschten Betreuungszeit die Tagesschule besuchen könnten.
Rechtsanspruch	<b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Die Eltern und andere erziehungsberechtigte haben einen Anspruch auf einen Betreuungsgutschein, nicht aber auf einen Platz in einem familienergänzenden Angebot.  <sup>2</sup> Vorbehalten bleibt in jedem Fall Art. 3 Abs. 1 Bst. a FKJV, wonach der Kanton seine Ermächtigung nach Art. 2 Abs. 1 FKJV anpassen oder aufheben kann, falls die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel des Kantons dies erfordern.
Anspruchsberechtigtes Betreuungspensum	<b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde Reutigen gewährt den in Art. 36 Abs. 1 Buchstabe a bis f FKJV vorgesehenen Zuschlag beim massgeblichen Beschäftigungspensum von 20% nicht.  <sup>2</sup> Die Abgabe eines Betreuungsgutscheins, der über das massgebliche Beschäftigungspensum hinausgeht, ist auf begründetes Ausnahmegesuch hin möglich, wenn belegt werden kann, dass dies zwingend notwendig ist.

## III. Organisation

Zuständigkeiten	<b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Die Aufsicht über die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen obliegt dem Gemeinderat.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat entscheidet über alle Belange, welche nicht durch dieses Reglement und die kant. Vorgaben abschliessend geregelt sind.  <sup>3</sup> Die Ausgabe und Abrechnung der Betreuungsgutscheine erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.
Verfahren	<b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Das Verfahren für die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen richtet sich nach Art. 60 – 64 FKJV.

<sup>2</sup> Die Gemeinde bestimmt, welche Unterlagen für die Ausgabe eines Betreuungsgutscheins oder für dessen Zusicherung erforderlich sind.

## IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 8** Dieses Reglement tritt am 01.08.2025 in Kraft.

### Genehmigung

Dieses Reglement wurde an der Versammlung der Einwohnergemeinde Reutigen vom 16. Juni 2025 mit xx Ja Stimmen bei xx Gegenstimmen und xx Enthaltungen angenommen.

Reutigen, 16. Juni 2025

Der Präsident

Die Sekretärin

Hanspeter Iseli

Daniela Meyer

### Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Reutigen, 16. Juni 2025

Die Gemeindeschreiberin

Daniela Meyer